

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 15/2013

In Kraft getreten am: 08.03.2013



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

**Internationale Ensemble Modern Akademie –
Masterstudiengang der Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**

vom 09.01.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618), am 09.01.2013 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Ensemble Modern Akademie – Masterstudiengang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erlassen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzung
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 6 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Studienfachberatung

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 13 Aufbau des Studiums, Vermittlungsformen
- § 14 Gliederung des Studiums nach Inhalten

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

- (1) Diese Studienordnung regelt die Inhalte und den Aufbau des Studiengangs „Internationale Ensemble Modern Akademie – Masterstudiengang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“.
- (2) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Ziel ist die auf den Bereich der Zeitgenössischen Musik spezialisierte Ausbildung von Musikerinnen und Musikern. Dabei sind folgende Schwerpunkte möglich: Instrumentalspiel, Dirigieren, Komponieren, Klangregie.
- (3) Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Music (M. Mus.) ab. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzung

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland mit einem instrumentalen Hauptfach (Bachelor, Diplom, Kirchenmusik-Examen oder Staatsexamen für das Lehramt Musik) oder einen vergleichbaren Abschluss voraus.
- (3) Für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang werden ausreichende Kenntnisse im Englischen vorausgesetzt.
Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die in mindestens fünf Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der Note "ausreichend" oder die mit einem Sprachzertifikat gemäß dem "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen" des Europarates mit Niveau B1 nachgewiesen werden.
Alternativ können ausreichende Kenntnisse im Deutschen nachgewiesen werden.
Allen Studierenden wird dringend geraten, sich zumindest Basiskenntnisse des Deutschen anzueignen, da Informationsmaterials, Mails und ähnliche Texte überwiegend auf Deutsch verfasst werden.
- (4) Die Zulassung zu diesem Studiengang setzt eine Eignungsprüfung voraus.

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) In der Ausschreibung für den Studiengang werden die Instrumente genannt, für die bei der jeweiligen Durchführung des Studienprogramms mit dem Schwerpunkt Instrumentalspiel eine Bewerbung möglich ist. Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang ist eine Ton- und ggf. Bildaufnahme beizufügen (vgl. unten), aus der der aktuelle Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgeht. Das technische Format der Ton- und ggf. Bildaufnahme wird in der Ausschreibung des Studienprogramms definiert und ist zu beachten.
- (2) Je nach gewähltem Schwerpunkt gelten folgende spezielle Prüfungsinhalte und Regelungen:

(a) Instrumentalspiel:

Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang ist eine Tonaufnahme beizufügen, aus der der aktuelle Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgeht. Auf der Basis dieser Tonaufnahme sowie der schriftlichen Unterlagen wird von Fachjurys eine Auswahl getroffen, wer zur persönlichen Auswahl, einem Probespiel, eingeladen wird.

Für das Probespiel muss – bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang – ein anspruchsvolles Vorspielprogramm von mindestens 20 Minuten eingereicht werden. Teil des Programms muss ein Referenzstück aus dem barocken, klassischen oder romantischen Repertoire sein (Klavierbegleitung wird auf Wunsch gestellt). Zudem muss das Programm je ein Werk nach 1950 sowie eines nach 1980 enthalten. Für diese Werke muss eine ggf. notwendige Klavierbegleitung von

der Bewerberin oder dem Bewerber gestellt werden. Die Werke, mit denen auf der Tonaufnahme der Leistungsstand nachgewiesen wird, können, müssen aber nicht identisch sein mit den Werken des für das Probespiel eingereichten Vorspielprogramms.

Das Probespiel gliedert sich in zwei Abschnitte:

Der erste Abschnitt findet vor Fachjurys statt. Er dauert in der Regel zehn Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, das erste Stück frei zu wählen. Die anschließenden Stücke wählt die Fachjury aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Programm aus. Die Fachjury hat das Recht, den Vortrag einzelner Stücke abzubrechen. Nur wer den ersten Abschnitt des Probespiels besteht, hat das Recht, am zweiten Abschnitt des Probespiels teilzunehmen.

Der zweite Abschnitt findet vor einer interdisziplinären Jury statt. Er dauert in der Regel zehn Minuten. Die interdisziplinäre Jury wählt die vorzutragenden Werke aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Programm aus. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Reihenfolge der ausgewählten Werke bestimmen. Zusätzlich wird das Vom-Blatt-Spiel eines Stückes geprüft.

Das Probespiel findet in Frankfurt am Main statt.

(b) Dirigieren:

Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang ist eine Bildaufnahme beizufügen, aus der der aktuelle Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgeht. Auf der Bildaufnahme soll das Dirigat zweier verschiedener Werke zu sehen sein, wobei die Auswahl der Werke frei ist.

Auf der Basis dieser Aufnahmen sowie der schriftlichen Unterlagen wird von Fachjurys eine Auswahl getroffen, wer zur persönlichen Auswahl, einem Probedirigat, eingeladen wird. Mit der Einladung zum Probedirigat wird das Werk mitgeteilt, das für das Probedirigat vorzubereiten ist. Des Weiteren wird dem Dirigenten am Vortag des Probedirigats ein Partiturausschnitt zur kurzfristigen Einstudierung per E-Mail oder auf anderem Wege zugesandt.

Das Probedirigat findet vor einer interdisziplinären Jury statt. Es dauert in der Regel 20 Minuten und findet in Frankfurt am Main statt.

(c) Komponieren:

Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind zwei Partituren beizufügen, von denen eine nicht älter als ein Jahr sein soll. Die Besetzung ist frei wählbar. Sofern vorhanden, ist eine Tonaufnahme beizufügen. Auf Basis dieser Partituren sowie der schriftlichen Unterlagen entscheidet eine Fachjury, wer zur persönlichen Auswahl, einer Werkpräsentation, eingeladen wird.

Mit der Einladung zur Präsentation eines eigenen Werkes wird der Bewerberin oder dem Bewerber der genaue Ablauf der Präsentation mitgeteilt. Die Werkpräsentation findet vor einer interdisziplinären Jury statt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten und findet in Frankfurt am Main statt.

(d) Klangregie:

Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang ist eine eigene Projektbeschreibung beizufügen, aus der der aktuelle Leistungsstand des Bewerbers oder der Bewerberin hervorgeht. Sofern vorhanden, ist eine Ton- und/oder Bildaufnahme beizufügen. Auf Basis dieser Einsendungen entscheidet eine Fachjury, wer zur persönlichen Auswahl, einer Projektpräsentation, eingeladen wird. Mit der Einladung zur Präsentation eines eigenen Projektes wird dem Bewerber oder der Bewerberin der genaue Ablauf der Präsentation mitgeteilt. Die Projektpräsentation findet vor einer interdisziplinären Jury statt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten und findet in Frankfurt statt.

(3) Die einzelnen Abschnitte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der HfMDK sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Ensemble Modern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Das Präsidium der HfMDK benennt die Vertreterin oder den Vertreter der Hochschule. Der Vorstand der Internationalen Ensemble Modern Akademie benennt die Vertreterinnen oder Vertreter des Ensemble Modern.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt die Mitglieder der Fachjurs und der interdisziplinären Jurs für die Eignungsprüfung sowie die Mitglieder für die Prüfungskommissionen für die Modulprüfungen.

Eine Fachjury besteht jeweils aus mindestens zwei Personen.

Eine interdisziplinäre Jury besteht jeweils aus mindestens fünf Personen, von denen wenigstens ein Drittel Mitglieder der Hochschule sein müssen.

Eine Prüfungskommission besteht jeweils aus insgesamt drei Mitgliedern: Bei den Modulen 1 und 3 aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Ensemble Modern und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule, bei Modul 2 aus einer Vertreterin oder einem Vertretern des Ensemble Modern und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschule. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können auch Mitglied von Prüfungskommissionen sein. Prüfungsberechtigt ist, wer innerhalb des Studiengangs lehrt und mindestens über die Qualifikation verfügt, die Gegenstand der Prüfung ist.

§ 5

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ein Studienjahr (zwei Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit.

§ 6

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen gemäß den Modulbeschreibungen ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen im Laufe eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war sowie die für die Lehrveranstaltung üblichen Aufgaben (Üben, Lektüre von Texten und anderes) erfüllt hat. Über die regelmäßige Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt und unterzeichnet. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(4) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Absatz 3 die für ein Modul vorgeschriebene Leistungsüberprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

Studien- und Modulprüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach Abschluss des letzten Moduls erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorstandsvorsitzenden der Internationalen Ensemble Modern Akademie sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule sowie dem Stempel der Internationalen Ensemble Modern Akademie zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Music (M.Mus.)“ bekundet. In der Urkunde wird das Fach „Zeitgenössische Musik“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der oder dem Vorstandsvorsitzenden der Internationalen Ensemble Modern Akademie sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule sowie dem Stempel der Internationalen Ensemble Modern Akademie zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorstandsvorsitzenden der Internationalen Ensemble Modern Akademie sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Gegebenenfalls kann ein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Studienfachberatung

Das Mitglied im Prüfungsausschuss, das als Mitglied der Hochschule in diesem Ausschuss tätig ist, ist für die studienbegleitende fachliche Beratung zuständig.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 13

Aufbau des Studiums, Vermittlungsformen

(1) Der Masterstudiengang umfasst je nach gewähltem Schwerpunkt 2 oder 3 Studienmodule. In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Semesterwochenstunden absolviert und eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) erworben werden. Hierbei sind insgesamt 60 Leistungspunkte zu erreichen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs gibt es folgende Vermittlungsformen:

- Einzelunterricht
- Gruppenunterricht (z.B. als Blockveranstaltung, Probe oder projektbezogene Veranstaltung)
- Hospitation
- Konzert.

§ 14

Gliederung des Studiums nach Inhalten

Der Masterstudiengang besteht aus den folgenden Modulen:

(a) Instrumentalspiel:

Modul 1	20 Leistungspunkte
Einzelunterricht und Spieltechnische Lectures	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	30 Stunden Einzelunterricht. Der Einzelunterricht kann auch von Lehrkräften erteilt werden, die ein anderes Instrument als der oder die Studierende spielt.
<u>Inhalte:</u>	Spieltechniken im allgemeinen und Repertoire anhand exemplarischer Sololiteratur der zentralen Strömungen des 20. und 21. Jahrhunderts.
<u>Kompetenzen:</u>	Versierter Umgang mit der Notation und Interpretation zeitgenössischer Musik, umfassende Repertoirekenntnisse sowie ein vertieftes Verständnis werkimmanenter ästhetischer Konzepte.
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	regelmäßige Teilnahme
Modul 2	10 Leistungspunkte
Theoretische Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Musik	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	8 Blockseminare à 2 Tage
<u>Inhalte:</u>	Vermittlung eines umfassenden Überblicks über die wesentlichen musikgeschichtlichen, -stilistischen und -ästhetischen Entwicklungen des 20. und 21. Jahrhunderts.
<u>Kompetenzen:</u>	Kenntnis der wesentlichen Strömungen der Musik des 20. und 21. Jahrhunderts; Fähigkeit zur Teilnahme am musikästhetischen Diskurs bezüglich stilistischer Entwicklungen im Bereich der zeitgenössischen Musik.
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Referat oder schriftliche Arbeit)

Modul 3	30 Leistungspunkte
Projekte und Konzerte	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	ca. 80 Probenstage, ca. 8 Konzerte, ca. 20 Stunden Hospitation bei Proben des Ensemble Modern
<u>Inhalte:</u>	Umfangreiche Kammermusikphasen mit exemplarischen Kammermusik- und Ensemblewerken des 20. und 21. Jahrhunderts, auch Werken mit Elektronik sowie Uraufführungen
<u>Kompetenzen:</u>	Fundierte, eigenständige Probenplanung und Probendurchführung zeitgenössischer Musikwerke.
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	Kenntnisse im Umgang mit außergewöhnlicher Notation. In öffentlichen Konzerten werden die Ergebnisse der Arbeitsphasen präsentiert.

(b) Dirigieren:

Modul 1	20 Leistungspunkte
Einzelunterweisung – Partiturstudium, Instrumentenkunde	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	30 Stunden Einzelunterricht. Der Einzelunterricht kann auch von Gastdirigenten, von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten des Ensemble Modern sowie vom Klangregisseur oder der Klangregisseurin des Ensemble Modern erteilt werden.
<u>Inhalte:</u>	Vermittelt werden unterschiedliche Notationsformen, Schlagtechniken, und Lesarten zeitgenössischer Partituren, auch unter Berücksichtigung der Klangkonzepte bei Werken mit Elektronik.
<u>Kompetenzen:</u>	Lesen und Verstehen unterschiedlicher Partituren zeitgenössischer Musik, auch unter Berücksichtigung elektronischer Klangkonzepte; kurzfristiges Realisieren neuer Werke, fundierte Probenplanung und Probendurchführung.
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	regelmäßige Teilnahme

Modul 2
Wie bei (a) Instrumentalspiel

Modul 3	30 Leistungspunkte
Projekte und Konzerte	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	ca. 70 Probenstage, ca. 6 Konzerte, ca. 48 Stunden Hospitation bei Proben des Ensemble Modern (mind. 4 verschiedene Programme)
<u>Inhalte:</u>	Einstudierung dirigierter und auch undirigierter Kammermusik- und Ensemblewerke des 20. und 21. Jahrhunderts, auch Werke mit Elektronik sowie Uraufführungen
<u>Kompetenzen:</u>	Fundierte, eigenständige Probenplanung und Probendurchführung zeitgenössischer Musikwerke.
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	Kenntnisse im Umgang mit außergewöhnlicher Notation. In öffentlichen Konzerten werden die Ergebnisse der Arbeitsphasen präsentiert.

(c) Komponieren

Modul 1	50 Leistungspunkte
Einzelunterweisung, Instrumentenkunde, Analysen und Kompositionen	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	25 Stunden Einzelunterricht. Der Einzelunterricht kann auch von Gastdirigenten, von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten des Ensemble Modern sowie vom Klangregisseur oder der Klangregisseurin des Ensemble Modern erteilt werden. ca. 48 Stunden Hospitation bei Proben des Ensemble Modern Erstellen von Kompositionen und Analysen.
<u>Inhalte:</u>	intensives Partiturstudium, klangästhetische Diskussionen, Vermittlung instrumentaler Spieltechniken. Erstellen innerhalb des Studienjahres eines dirigierten, mindestens 10minütigen Ensemblewerkes unter Berücksichtigung der Besetzung des aktuellen Studienjahrgangs; Erstellen innerhalb des Studienjahres eines Kammermusikwerkes (Besetzung frei wählbar); zwei Präsentationsveranstaltungen mit den Analysen je eines Referenzwerkes und eines eigenen Werkes; try-out-Phasen für die eigenen Werke.
<u>Kompetenzen:</u>	erweitertes Handwerk zum Umsetzen kompositorischer Ideen, vor allem im Hinblick auf instrumentale Möglichkeiten; Fähigkeit zur Notierung einer Partitur und des Stimmmaterials in der Form, dass es von den ausführenden Künstlerinnen und Künstlern gut gelesen und unmissverständlich umgesetzt werden kann.
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	Einreichung von 2 Partituren

Modul 2
Wie bei (a) Instrumentalspiel

(d) Klangregie

Modul 1	10 Leistungspunkte
Einzelunterweisung – Projektplanung	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	20 Stunden Einzelunterricht.
<u>Inhalte:</u>	intensives Partitur- und Projektstudium, klangästhetische Diskussionen, Projektplanung, Sounddesign, Klangregie.
<u>Kompetenzen:</u>	Lesen, Verstehen und Umsetzen klangästhetischer Konzepte zeitgenössischer Partituren
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	regelmäßige Teilnahme

Modul 2
Wie bei (a) Instrumentalspiel

Modul 3	40 Leistungspunkte
Projekte und Konzerte	
<u>Dauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang:</u>	ca. 50 Probenstage, ca. 6 Konzerte, ca. 20 Stunden Hospitation bei Proben des Ensemble Modern
<u>Inhalte:</u>	Planung und Durchführung der Probenphasen und Konzerte, Planung und Organisation der Technik, Durchführung des Auf- und Abbaus. Eine Präsentation eines im Rahmen des Studienjahrgangs erarbeiteten Klangregie-Konzeptes.
<u>Kompetenzen:</u>	Lesen, Verstehen und Umsetzen klangästhetischer Konzepte zeitgenössischer Partituren, auch Uraufführungen. Organisation des technischen Materials, Planung und Durchführung von Proben und Konzerten.
<u>Prüfungsanforderungen:</u>	Realisation verschiedener Klangregiekonzepte im Rahmen der Konzerte / Projekte des Studienjahrgangs.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Internationale Ensemble Modern Akademie – Masterstudiengang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach der am 13.02.2006 vom Fachbereichsrat beschlossenen gleichnamigen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Ensemble Modern Akademie – Masterstudiengang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main begonnen haben, können einmalig formlos schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung abschließen zu dürfen. Im Falle eines Wechsels werden die bis zum Wechsel absolvierten Prüfungsleistungen in vollem Umfang anerkannt und den entsprechenden Modulen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 18. Februar 2013

gez. Prof. Henriette Meyer-Ravenstein
 Dekanin des Fachbereichs 2
 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main